

Pharmazeutischer Dienst  
Herr Michael Flück  
Kantonsapotheker  
Rathausplatz 1  
Postfach  
3000 Bern 8

Bern, 20. September 2023

**Betreff: Kantonale Stellvertreterbewilligung durch FPH-Apotheker:in in Ausbildung**

Sehr geehrter Herr Kantonsapotheker Flück

Der Apothekerverband des Kantons Bern (AKB) gelangt auf Wunsch diverser Mitglieder an den pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern mit dem Anliegen, die Stellvertreterbewilligung durch FPH-Apotheker:innen in Ausbildung gemäss nachfolgende Ausführungen zu erweitern.

Das Medizinalberufegesetz (MedBG) regelt die Voraussetzungen für die medizinische Tätigkeit in eigener fachlicher Verantwortung (Art. 36 MedBG). Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Medizinalberufes in eigener fachlicher Verantwortung wurde an die Kantone delegiert (Art. 35 MedBG). Die Kantone regeln das Verfahren und erteilen die Bewilligung auf Grundlage der Voraussetzungen, welche im MedBG festgelegt sind.

Neben der Erteilung der Bewilligung zur Ausübung in eigener fachlicher Verantwortung regeln die Kantone auch die weiteren Berufsausübungsbewilligungen, unter anderem die Stellvertretungsbewilligungen. Das MedBG macht hierzu keinerlei Vorgaben, wodurch sich diverse unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Kantonen ergeben haben.

Im Kanton Bern sind Personen mit einem eidgenössisch (oder eidgenössisch anerkannten) Apothekerdiplom bei Vorhandensein der nötigen Voraussetzungen berechtigt, die Stellvertretung in öffentlichen Apotheken im Kanton Bern im Rahmen einer stundenweisen Ablösung, der Vertretung der Betriebsleitung an max. einem Tag pro Woche und während 4 Wochen Ferienabwesenheiten wahrzunehmen (*Merkblatt Stellvertreterregelung in öffentlichen Apotheken im Kt. Bern*).

Der AKB stellt der Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern (GSI) den **ANTRAG**, die Stellvertreterbewilligung wie folgt zu erweitern:

- *Stundenweise Ablösung*
- *Vertretung der Betriebsleitung an max. 2 Tagen pro Woche*
- *6 Wochen pro Jahr*

Dies mit folgender **BEGRÜNDUNG**:

Der *Fachkräftemangel* geht auch an der Apothekerschaft nicht spurlos vorbei. Vermehrt müssen Apotheken die Öffnungszeiten kürzen oder die Apotheke gar schliessen, weil keine Personen gefunden werden, welche die kantonalen Anforderungen erfüllen. Dies zeigt sich nicht zuletzt in weniger dicht besiedelten Regionen wie dem Berner Jura, in welchen die medizinische Versorgung gerade durch Apotheken sichergestellt wird. Auch in der Ferienzeit oder bei Krankheit der fachtechnisch verantwortlichen Person führt dies zu einem Mangel an Fachkräften in einer Apotheke. Mit einer praxisnahen Stellvertreter-Regelung kann dem Fachkräftemangel entgegengewirkt und die medizinische Versorgung sichergestellt werden.

Mit der momentanen Regelung können Apothekerinnen und Apotheker, welche während der Übergangszeit die Bedingungen für die Berufsausübungsbewilligung nicht erfüllten, trotz pharmazeutischer Kenntnisse oft keine Stellvertretung übernehmen. Damit werden *Jungapotheker:innen benachteiligt*. In kleinen Apotheken mit wenig Personal führt dies dazu, dass junge Apothekerinnen und Apotheker ohne Weiterbildungstitel keine Anstellung bekommen, da die Apotheken auf Personen angewiesen sind, welche Stellvertretungen übernehmen kann. Damit wird jungen Apothekerinnen und Apothekern wichtige Arbeitserfahrung verunmöglicht.

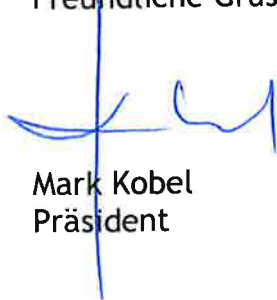
Bestehende *Sicherheitsbedenken* bei einer Erweiterung der Stellvertreterregelung sind unbegründet. Die pharmazeutische Expertise wird den Apotheker:innen bereits durch die Absolvierung des Studiums und dem Bestehen der eidgenössischen Apothekerprüfung attestiert. Zudem kann ein:e Studienabgänger:in bei Bedarf jederzeit Rücksprache nehmen mit einem/r Berufskollegen/in, sei das innerhalb des Teams (Telefon an fachtechnisch verantwortliche Person) oder durch einen Austausch mit einem Kollegen einer anderen Apotheke. Hinzu kommt, dass es sich dabei nur um einen zeitlich begrenzten Zeitraum handelt (Ferienvertretungen, Vertretung, um die Öffnungszeiten abdecken zu können, etc.). Die Fachverantwortung insgesamt bleibt trotzdem bei der fachtechnisch verantwortlichen Person und diese hat auch die Verantwortung gegenüber der kantonalen Behörde.

Da Arbeitnehmende in aller Regel 5 Wochen Ferien haben und dazu noch Abwesenheiten wegen Krankheit, Weiterbildungen oder anderweitige Gründe hinzukommen, scheint eine Vertretung von *6 Ferienwochen, der stundenweisen*

*Ablösung und der Vertretung der Betriebsleitung an maximal 2 Tagen pro Woche*  
eine praxistaugliche Lösung.

Der AKB dankt dem pharmazeutischen Dienst des Kantons Bern im Voraus für die wohlwollende Prüfung des vorliegenden Gesuchs. Bei Rückfragen steht Ihnen die Geschäftsstelle des AKB gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse



Mark Kobel  
Präsident



Yvonne Stadler  
Geschäftsführerin